

**Entschädigungsverordnung
vom 14. Juni 2017**

Vorbemerkungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. (Entschädigungsverordnung)

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Oberglatt.

Art. 3 Grundsätze

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 4 Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

Mit der Ausrichtung der Funktionsentschädigung sind alle Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie als nebenamtlicher Funktionär abgegolten, mit Ausnahme von

- Sitzungsgeldern für ordentliche Behörden- und Kommissionssitzungen
- Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen bei Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde
- Taggelder für Verrichtungen von mindestens 4 Stunden
- Entschädigungen für ausserordentliche Amtsbelastungen gemäss besonderem Beschluss der zuständigen Exekutive
- Sold für Angehörige der Feuerwehr
- Erwerb ersatz für Angehörige von Zivilschutz und zivilem Gemeindeführungsorgan
- Sitzungen von anderen Organisationen, die gemäss eigenen Vorschriften direkt Entschädigungen ausrichten

Mit der Funktionsentschädigung ist keinerlei Ferienanspruch verbunden.

Art. 5 Behörden und Kommissionen

a) Gemeinderat

Gemeindepräsident	Fr. 35'000.00
Ressortvorsteher Bildung	Fr. 31'500.00
Ressortvorsteher Soziales	Fr. 28'000.00
Ressortvorsteher Gesellschaft, Sicherheit, Gesundheit	Fr. 25'000.00
Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften	Fr. 21'000.00
Ressortvorsteher Hochbau und Raumplanung	Fr. 21'000.00
Ressortvorsteher Tiefbau und Werke	Fr. 21'000.00

b) Primarschulpflege

Präsident	siehe Ressortvorsteher Bildung
Mitglieder*	Fr. 10'000.00

*auf die Ressortzulage von insgesamt Fr. 13'000.00 wird künftig verzichtet.

c) Schulbesuche

Schulbesuche werden je nach zeitlicher Beanspruchung mit Sitzungs- und Taggeld entschädigt.

d) Sozialbehörde

Mitglieder, ohne Präsident	Fr. 9'500.00
----------------------------	--------------

e) Baukommission

Mitglieder, ohne Präsident	Fr. 3'300.00
----------------------------	--------------

f) Werkkommission

Mitglieder, ohne Präsident	Fr. 3'200.00
----------------------------	--------------

g) Liegenschaftskommission

Mitglieder, ohne Präsident	Fr. 3'200.00
----------------------------	--------------

h) Grundsteuerkommission

Mitglieder, ohne Präsident	Fr. 700.00
----------------------------	------------

i) Bibliothekskommission

Präsident, Aktuar und Mitglieder werden ausschliesslich mit Sitzungsgeld entschädigt.

j) Präsident und Aktuar von beratenden Kommissionen

Präsident, mit Funktionsentschädigung	Sitzungsgeld
Präsident, ohne Funktionsentschädigung	doppeltes Sitzungsgeld
Aktuar, mit Funktionsentschädigung	Sitzungsgeld
Aktuar, ohne Funktionsentschädigung	doppeltes Sitzungsgeld

k) Rechnungsprüfungskommission

Präsident	Fr. 3'900.00
Aktuar	Fr. 3'400.00
übrige Mitglieder	Fr. 2'800.00

l) Wahlbüro

Präsident, Sekretär, Mitglieder und Gemeindepersonal pro Einsatzstunde	Fr. 36.00
---	-----------

m) Vorsteherschaft der Gemeindeversammlungen

Präsident, Schreiber und Stimmzähler	Sitzungsgeld
--------------------------------------	--------------

Art. 6 Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre werden wie folgt festgesetzt:

a) Feuerwehr, jährliche Funktionsentschädigung

Offiziere:

- Kommandant	Fr. 6'000.00
- Kommandant-Stellvertreter	Fr. 3'200.00
- Ausbildungschef	Fr. 4'000.00
- Zugchef	Fr. 2'200.00
- Zugchef-Stellvertreter	Fr. 1'600.00
- andere Offiziere	Fr. 1'300.00

Unteroffiziere und Soldaten:

- Fourier	Fr. 1'000.00
- Wachtmeister	Fr. 950.00
- Korporal	Fr. 900.00
- Soldat	Fr. 650.00

Diese Funktionsentschädigungen werden ausbezahlt, wenn mindestens 5/6 der Übungen besucht wurden.

Der Materialwart (Feldweibel) wird nach den Bestimmungen der Personalverordnung entschädigt.

Funktionszulagen:

- Alarmverantwortlicher	Fr. 350.00
- Funkverantwortlicher	Fr. 350.00
- Fahrschulverantwortlicher	Fr. 350.00
- Atemschutzverantwortlicher	Fr. 350.00
- Zentralist	Fr. 250.00

Alle Offiziere erhalten zusätzlich eine pauschale Abgeltung von Fr. 300.00 für die Telefonspesen.

Sonntagspiket (Offiziere): pro Dienstag	Fr. 100.00
Teilnahme an Sitzungen der Feuerwehrkommission	Sitzungsgeld

b) Feuerwehr, Sold

Für alle Feuerwehrangehörige pro Übung einheitlich	Fr. 70.00
--	-----------

Einsätze: bis 1 Stunde Dauer	Fr. 70.00
pro weitere Stunde	Fr. 35.00

c) Landwirtschaft

Ackerbaustellenleiter	Fr. 3'300.00
Spesenpauschale	Fr. 200.00

d) Friedensrichter

Funktionsentschädigung	Fr. 11'000.00
zuzüglich pro eingetragenem Fall	Fr. 400.00

Die Aus- und Weiterbildungskosten werden von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat kann dem Friedensrichter je nach speziellen Verhältnissen eine Pauschale für die Benützung von privaten Räumen als Amtsräume ausrichten.

e) Kustoden Primarschule

Der Betrag von jährlich höchstens Fr. 22'000.00 wird durch die Primarschulpflege in eigener Kompetenz nach Massgabe der Arbeitsbelastung als besondere Entschädigung an die Kustoden entrichtet.

Art. 7 Änderungen von Entschädigungen

Gemäss gültiger Gemeindeordnung ist der Gemeinderat befugt, Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Verfügt der Gemeinderat solche Massnahmen, kann er die Behördenentschädigung in eigener Regie entsprechend anpassen.

Art. 8 Teuerungszulagen

Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf die gleichen Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen wie das Staats- und Gemeindepersonal.

Art. 9 Sitzungsgelder

Allen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, die in der Gemeindeordnung aufgeführt sind oder von Behörden aufgrund der ihnen durch die Gemeindeordnung verliehenen Kompetenz gewählt worden sind, werden für jede ordentliche Sitzung der Behörde oder Kommission, für die ein Protokoll geführt wird, die folgenden Sitzungsgelder ausgerichtet:

Präsident und Mitglieder	
Sitzung bis 3 Stunden	Fr. 80.00
Sitzung über 3 Stunden	Fr. 100.00

Der Aktuar der Behörde oder Kommission führt eine Kontrolle über die Sitzungsgelder. Diese ist Ende Jahr vom Präsidenten zu visieren und dient als Auszahlungsbeleg.

Mitarbeiter der Gemeinde erhalten für die Mitarbeit in den Behörden und Kommissionen die gleichen Sitzungsgelder, sofern die Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Die Sitzungsgelder werden jeweils auf den 1. Januar um Fr. 5.00 erhöht, wenn die Saläre des Staatspersonals gemäss den Regierungsratsbeschlüssen durch Teuerung und Reallohnerhöhungen prozentual um diesen Wert angestiegen sind.

Art. 10 Taggelder

Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden bei Tätigkeit im Rahmen der Behördenarbeit bzw. für Schulungen, Kurse, Klausuren usw. die folgenden Taggelder ausgerichtet:

Bis 4 Stunden für einen halben Tag	Fr. 145.00
Ab 4 Stunden für einen ganzen Tag	Fr. 290.00

Bei Verrichtungen, für die Entschädigungen gemäss Erwerbsersatzordnung ausgerichtet werden, entfällt der Anspruch auf Taggelder.

Der Aktuar der Behörde oder Kommission führt eine Kontrolle über die Taggelder. Diese ist Ende Jahr vom Präsidenten zu visieren und dient als Auszahlungsbeleg.

Mitarbeiter der Gemeinde erhalten für Tätigkeiten die gleichen Taggelder, sofern die Tätigkeit zusammen mit der Behörde oder Kommission und ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt.

Die Taggelder werden jeweils auf 1. Januar um Fr. 10.00 erhöht, wenn die Saläre des Staatspersonals gemäss Regierungsratsbeschluss durch Teuerung und Reallohnerhöhungen prozentual um diesen Wert angestiegen sind.

Art. 11 Aus- und Weiterbildungen

Aus- und Weiterbildungen, die für die Ausübung der behördlichen Tätigkeit notwendig sind, werden durch die Gemeinde entschädigt. Gesuche um Kostenbeteiligung sind vor dem Verpflichtungstermin (Anmeldeschluss) mit dem Antragsformular (bei der Abteilung Präsidiales erhältlich) an den Präsidenten der Kommission zu richten:

Die Bewilligung erfolgt durch den Präsidenten der Kommission und den Gemeindeschreiber.

Art. 12 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus amtlicher Tätigkeit erwachsenden Bar- und Fahrauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden kantonalen Richtlinien entschädigt.

Die Spesenabrechnungen sind jeweils per Ende eines Kalendermonats dem Aktuar zu übergeben. Sie sind vom Präsidenten zu visieren.

Der Gemeinderat bestimmt diejenigen Behördenmitglieder und Funktionäre, denen eine jährliche Telefonpauschale von Fr. 200.00 ausgerichtet wird. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Telefonspesen abgegolten.

Art. 13 Büroentschädigung

Nebst Funktionsentschädigungen werden in der Regel keine Entschädigungen für die Benützung privater Büroräume ausgerichtet.

Art. 14 Büromaterial und Hilfsmittel

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen und den nebenamtlichen Funktionären wird die für ihre Tätigkeit nötigen Hilfsmittel, Schutzkleider, Büromaterialien usw. durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 15 Auszahlung der Entschädigungen

Die Auszahlung von Funktionsentschädigungen, Taggeldern, Sitzungsgeldern und Spesen erfolgt jeweils in der 1. Hälfte Dezember.

Auf Begehren von Anspruchsberechtigten werden die Funktionsentschädigungen in zwei Raten im Juni und im Dezember ausbezahlt.

Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre der Gemeinde werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht, mindestens gemäss den Bedingungen des Unfallversicherungsgesetzes, versichert.

Art. 17 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates eine Versicherung gemäss Gesetz über die berufliche Vorsorge ab. Sie basiert auf der Jahresentschädigung, soweit diese Fr. 5'000.00 übersteigt. Dies unter Einschluss von Sitzungs- und Taggeldern. Die Prämien werden zu je 50 % von der Gemeinde und den Versicherten bezahlt.

Art. 18 Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten

Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen schliesst die Gemeinde eine Vollkaskoversicherung ab.

Art. 19 Rechtsschutzversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Behördenmitglieder und Funktionäre eine Rechtsschutzversicherung ab. Diese übernimmt die vollen Kosten des Rechtsschutzes, wenn die Betroffenen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes, auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist. Die Prämien werden von der Gemeinde getragen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 01. Juli 2017 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf 1. Juli 2017 werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 1. Januar 2011 sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2014 aufgehoben.

8154 Oberglatt, 4. April 2017

Gemeinderat Oberglatt

Werner Stähli
Gemeindepräsident

Stephanie Keller
Stv. Gemeindeschreiberin